

# Das neue türkische Konzernrecht

*Das neue türkische Handelsgesetzbuch enthält konzernspezifische Regelungen in einem gesonderten, einheitlichen Abschnitt. Das Gesetz gewährt den Gesellschaftern außerhalb des Konzerns der abhängigen Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern Schutz durch besondere Klagsmöglichkeiten gegen die herrschende Gesellschaft sowie verschiedene Veröffentlichungsgebote.*

CEYDA AKBAL SCHWIMANN

## A. Einleitung

Das neue türk Handelsgesetzbuch<sup>1)</sup> (im Weiteren: trHGB) aus dem Jahre 2011 trat am 1. 7. 2012 in Kraft. Es bringt die ersten wesentlichen strukturellen Änderungen im Wirtschaftsleben seit Erlass des älteren Handelsgesetzbuchs aus dem Jahr 1957. Die Schwerpunkte der Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- die Prüfungskompetenzen nach den türk Buchhaltungsstandards, welche mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards übereinstimmen;
- die Übernahme von Corporate-Governance-Prinzipien für die Führung aller Arten von Kapitalgesellschaften;
- die Stärkung der Aktionärs- bzw Gesellschafterrechte, wie zB durch effektivere Minderheitsrechte vor Gericht;
- die Übernahme des „Information Society Approach“ durch die Einrichtung einer eigenen

Internetseite für Kapitalgesellschaften; ferner durch die Möglichkeit der Anwendung der elektronischen Unterschrift sowie durch Abhaltung von General- bzw Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen auf elektronischem Weg;

- die Stärkung der Umstrukturierungsmöglichkeiten durch die Regelung von Spaltung, von Gesellschaften mit Alleinaktionären bzw Alleingesellschaftern sowie durch spezifische Konzernvorschriften.

Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die Konzernvorschriften im trHGB (§§ 195–210 trHGB), die den Konzern in einem eigenen Abschnitt unter dem Titel „Gesellschaftsgruppe“ regeln.

*Ceyda Akbal Schwimann*, LL. M., ist türk RA bei Specht Böhm Rechtsanwalt GmbH in Wien.

1) *Türk Ticaret Kanunu* Nr 6102/2011, Resmi Gazete (im Weiteren: RG) 27846 v 14. 2. 2011.

## B. Beherrschender Einfluss (§ 195 trHGB)

Die Konzernkonstruktion im trHGB wird durch den Begriff des „beherrschenden Einflusses“ geprägt. Der beherrschende Einfluss kann als die Möglichkeit einer Gesellschaft definiert werden, die Investitions-, Finanz- und Geschäftspolitik einer anderen Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen.

Dies wird nach § 195 Abs 1 trHGB in den folgenden rechtlichen Konstellationen vermutet:

- eine Gesellschaft hat mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an einer anderen Gesellschaft;
- eine Gesellschaft hat das Recht, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsorgane einer anderen Gesellschaft zu bestellen;
- eine Gesellschaft kann über die Mehrheit der Stimmrechte einer anderen Gesellschaft durch einen Stimmvertrag verfügen;
- eine Gesellschaft kann auf eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines Vertrags (Beherrschungsvertrag) oder in sonstiger Weise (de facto beherrschender Einfluss) ausüben;
- eine Gesellschaft ist Mehrheitsaktionär oder -gesellschafter einer anderen Gesellschaft oder sie kann mittels ihrer Beteiligung an der Gesellschaft diese beherrschen. Im Gegensatz zu den anderen Fällen bildet dieser Fall eine widerlegbare Vermutung.

Das Gesetz regelt nicht eindeutig, ob Konzernvorschriften beim Vorliegen einer gleichen Verteilung der Stimmrechte oder beim Vorliegen des Vetorechts über strategische Entscheidungen durch die Minorität anwendbar sind. Die Lit befürwortet in diesen Fällen die Annahme des „gemeinsamen beherrschenden Einflusses“, weil Aktionäre bzw Gesellschafter die Tochtergesellschaft nach einer gemeinsamen Verständigung führen müssen.<sup>2)</sup> Eine Ausnahme liegt vor, wenn die Gleichstellung durch andere Elemente beeinträchtigt wird. In diesem Fall ist die Verteilung der Stimmen in der General- bzw Hauptversammlung sowie in den Verwaltungsorganen zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist, ob nach dem Shareholders' Agreement und/oder dem Gesellschaftsvertrag bzw der Satzung der Tochtergesellschaft strategische Beschlüsse mit dem Willen aller Aktionäre bzw Gesellschafter getroffen werden müssen.<sup>3)</sup>

Für das Vorliegen eines Konzerns iSd § 195 trHGB ist es erforderlich, dass die Tochtergesellschaft in Form einer Handelsgesellschaft (dh GmbH, AG, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) begründet ist. Die Muttergesellschaft darf eine Handelsgesellschaft oder ein „Unternehmer“ sein. Der Begriff „Unternehmer“ bezeichnet keine unternehmerische Tätigkeit, sondern die Person, welche die wirtschaftliche Tätigkeit durchführt, und umfasst nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Konzernvorschriften sind auch auf internationale Konzerne anwendbar, wenn die Muttergesellschaft oder eine der Tochtergesellschaften ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Türkei hat.

## C. Melde-, Registrierungs- und Offenlegungspflichten

Erwirbt oder veräußert ein Unternehmer so viele Anteile an einer Kapitalgesellschaft, dass seine Beteiligung unmittelbar oder mittelbar einen der im Gesetz bestimmten Grenzwerte (5, 10, 20, 25, 33, 50, 67, 100%) über- oder unterschreitet, hat er diesen Umstand innerhalb von zehn Tagen ab Abschluss der Transaktion der Gesellschaft und den im neuen trHGB und anderen Gesetzen bestimmten Behörden<sup>4)</sup> mitzuteilen (§ 198 Abs 1 trHGB). Ferner ist der Erwerb oder Verlust der og Beteiligungsverhältnisse im jährlichen Geschäftsbericht und im Bericht des Abschlussprüfers unter einer gesonderten Überschrift sowie auf der Internetseite der Gesellschaft bekanntzugeben. Darüber hinaus unterliegen die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführer des Unternehmers und der Kapitalgesellschaft bestimmten Offenlegungspflichten: Sie müssen ihre eigenen Beteiligungen, die Beteiligungen ihrer Ehegatten, jene der unter ihrer Vormundschaft stehenden Kinder sowie die Beteiligungen der Handelsgesellschaften, an denen die genannten Personen zu mind 20% beteiligt sind, schriftlich melden. Für alle diese Meldepflichten ist die Eintragung in das Handelsregister und die Offenlegung im Handelsblatt erforderlich. Die Nichterfüllung der Melde-, Registrierungs- und Offenlegungspflichten führt zum Ruhen der mit den Anteilen verknüpften Rechte (§ 198 Abs 2 trHGB). Außerdem hängt die Gültigkeit der Beherrschungsverträge auch von ihrer Eintragung in das Handelsregister und ihrer Offenlegung im Handelsblatt ab (§ 198 Abs 3 trHGB).

## D. Berichtspflichten und Informationsrechte

### 1. Abhängigkeitsbericht

Nach § 199 Abs 1 trHGB werden die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, einen Bericht über die Beziehungen der Tochtergesellschaft zu anderen Konzerngesellschaften (insb zur herrschenden Gesellschaft) zu erstellen. Der Bericht muss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs verfasst werden und Informationen über alle Rechtsgeschäfte enthalten, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und alle anderen Maßnahmen, die auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen wurden.

Zuletzt hat das Verwaltungsorgan bei den Rechtsgeschäften Leistung und Gegenleistung und bei den

2) *Okutan*, Türk Ticaret Kanunu Tasarısı'na Göre Sirketler Toplulugu Hukuku (Gesellschaftsgruppe nach dem Entwurf für das türkische Handelsgesetzbuch) (2009) 124 f; *Altay*, Anonim Ortaklıklar Hukuku'nda Sermayeye Katılmali Ortak Girişimler (Equity Joint Ventures bei Aktiengesellschaften) (2009) 418, 501.

3) *Altay*, aaO 418.

4) Kapitalmarktsrat (*Sermaye Piyasası Kurulu*), Wettbewerbsrat (*Rekabet Kurulu*), Bankenaufsichtsrat (*Bankacılık Düzenleme ve Denetleme Kurulu*), Finanzministerium (*Hazine*).

Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vor- und Nachteile für die Gesellschaft anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Gem § 199 Abs 2 trHGB hat der Bericht richtig zu sein und den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Verantwortlichkeit zu entsprechen. Hervorzuheben ist, dass der Abhängigkeitsbericht nicht im Ganzen veröffentlicht wird. § 199 Abs 3 trHGB sieht nur die Veröffentlichung der Schlussanalyse des Verwaltungsorgans im Jahresfinanzbericht vor. Nach § 202 trHGB begründet eine Analyse, in der die Nachteile ohne Ausgleich festgestellt werden, für die Gesellschafter einen Anspruch auf Ausgleich der Schäden der abhängigen Gesellschaft, die von der herrschenden Gesellschaft verursacht worden waren.

## 2. Beherrschungsbericht

Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans der herrschenden Gesellschaft kann vom Vorsitzenden verlangen, über die finanzielle Lage und die Drei-Monats-Rechnungsergebnisse der abhängigen Gesellschaften sowie über Rechtsgeschäfte, Ergebnisse und Folgen jener Rechtsgeschäfte, die zwischen der herrschenden Gesellschaft und den abhängigen Gesellschaften, den abhängigen Gesellschaften untereinander, zwischen den herrschenden Gesellschaften oder abhängigen Gesellschaften mit den Gesellschaftern und deren Verwandten vorgenommen werden, sowie über deren Beziehungen einen sorgfältig und nach Maßgabe der Rechnungslegungsvorschriften vorbereiteten und die Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß wiedergebenden Bericht zu erstellen, diesen dem Verwaltungsorgan vorzulegen und dessen Schlussanalyse dem Jahresfinanzbericht sowie dem Bericht des Abschlussprüfers beizufügen (§ 199 Abs 4 trHGB).

Die abhängige Gesellschaft hat den von der herrschenden Gesellschaft zu diesem Zweck beauftragten Experten sämtliche erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Von dieser Pflicht kann die abhängige Gesellschaft bloß dann freigestellt werden, wenn sie einen zweifelsfreien und berechtigten Grund hierfür nachweisen kann. Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsorgans den Beherrschungsbericht zugunsten eines Dritten, so haftet dieses für die daraus entstehenden Folgen (§ 199 Abs 4 trHGB). Der Beherrschungsbericht ist bedeutsam als Auskunftsmöglichkeit im Hinblick auf die Haftung der herrschenden Gesellschaft gem § 202 trHGB.

## 3. Informationsrechte der Gesellschafter der herrschenden Gesellschaft

Nach § 200 Abs 1 trHGB kann jeder Gesellschafter der herrschenden Gesellschaft in der Hauptversammlung verlangen, dass ihm Informationen über die finanzielle Lage, die Vermögenslage und die Rechnungsergebnisse der abhängigen Gesellschaften und konzerninternen Beziehungen erteilt werden. Diese Informationen müssen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß sein und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Die

Information wird grundsätzlich mündlich erteilt, kann jedoch schriftlich nachgereicht werden. Da sich § 200 Abs 1 trHGB auf die generellen Informationsrechte der Gesellschafter nach § 437 trHGB beruft, sind dessen Begrenzungen<sup>5)</sup> auch hier anwendbar. Ferner bedarf die Prüfung der Bücher der Gesellschaft sowie des Schriftverkehrs der Zustimmung der Hauptversammlung oder eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsorgans.

## E. Prüfung

### 1. Jahresabschlussprüfung

Das trHGB sieht für AG und GmbH externe Prüfer vor. Externe Prüfungen sind für die Gesellschaft und den Konzern gesondert durchzuführen. Der Abschlussprüfer wird von der Haupt- bzw Generalversammlung der herrschenden Gesellschaft ausgewählt (§ 399 Abs 1 trHGB). Der Abschlussprüfer des Konzerns hat die Abschlüsse zu prüfen, die im konsolidierten Abschluss des Konzerns berücksichtigt worden sind. Nach § 398 Abs 2 trHGB ist auch der Jahresfinanzbericht des Vorstands für die Bestätigung der Richtigkeit seiner Analyse über die Lage der Gesellschaft oder jene des Konzerns zu prüfen.

Es ist allerdings nicht klar, ob auch der Abhängigkeits- und Beherrschungsbericht zu prüfen sind: Dies wird man jedoch aus den Veröffentlichungspflichten (die Schlussanalyse des Abhängigkeitsberichts ist kraft Gesetzes, jene des Beherrschungsberichts auf Aufforderung eines Vorstandsmitglieds im Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen) schließen dürfen (§ 199 trHGB). Denn für die Prüfung dieser Schlussanalyse ist die Prüfung der Kompatibilität des Abhängigkeits- bzw Beherrschungsberichts mit den Abschlussangaben erforderlich, insb, weil diese Berichte den Gesellschaftern nicht im Ganzen offengelegt werden.<sup>6)</sup> Die Prüfung ist nach türk Standards der Wirtschaftsprüfung durchzuführen, die in Übereinstimmung mit internationalen Wirtschaftsprüfungsstandards durch das Amt für öffentliche Aufsicht, Buchhaltung und Prüfung zu erlassen sind (§ 397 Abs 1 trHGB). Am Schluss der Prüfung gibt der Prüfer eine Stellungnahme über seine Bewertungen ab. Die Stellungnahme kann positiv, negativ oder begrenzt positiv sein. Eine positive Stellungnahme ist abzugeben, wenn der im Einklang mit türk Buchhaltungsstandards vorbereitete Abschluss der Gesellschaft und jener des Konzerns richtig sind, der Abschluss die Wahrheit gewissenhaft wiedergibt und das Bild über die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und jene des Konzerns sowie ihre Ertragsfähigkeit der Richtigkeit entsprechen. Bei Verstoß gegen diese Prinzipien ist eine negative Stellungnahme abzugeben. Eine begrenzt positive Stellungnahme ist dann vorgesehen, wenn die Korrektur des Abschlusses durch die Verwaltungsorgane noch möglich und der Einfluss der Abweichungen auf die Richtigkeit der Schlussanalyse gering ist (§ 403 Abs 3 trHGB). Der

5) Diese Begrenzungen bestehen nach § 437 Abs 3 trHGB im Schutz der Geschäftsgeheimnisse und der Gesellschaftsinteressen.

6) *Okutan*, aaO 540; *Eminoğlu*. Schutzmechanismen des neuen Türkischen Konzernrechts, *Hacettepe Hukuk Fak Derg* 2 (1) 2012, 43.

Prüfer kann sich der Prüfung enthalten, wenn in den Büchern der Gesellschaft wesentliche Unklarheiten bestehen oder der Umfang der Prüfung von der Gesellschaft begrenzt wurde (§ 403 Abs 4 trHGB).

## 2. Sonderprüfung

§ 207 trHGB schützt die Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft dadurch, dass sie unter bestimmten Bedingungen die Bestellung eines Sonderprüfers vom Gericht verlangen können. Hat ein Prüfer oder ein Sonderprüfer oder, wenn vorhanden, das Risikokomitee eine Stellungnahme abgegeben, derzufolge betrügerische oder gesetzesumgehende Geschäfte zwischen der abhängigen Gesellschaft und der herrschenden Gesellschaft oder einer Schwestergesellschaft geschlossen wurden, ist jeder Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft zwecks Aufklärung dieses Umstands berechtigt, beim Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft die Bestellung eines Sonderprüfers zu beantragen. Neben der Prüfungsmöglichkeit gem § 207 trHGB sieht § 406 trHGB eine weitere Prüfung vor, wobei die Voraussetzungen für die gerichtliche Prüferbestellung leichter zu erfüllen sind. Es genügt nämlich eine begrenzt positive Stellungnahme oder ein Einhaltungsschreiben des Prüfers oder der Hinweis im Jahresfinanzbericht des Vorstands auf die vom Konzern verursachten Schäden der Gesellschaft, für die kein Ausgleich erfolgte.

## F. Schutz nicht herrschender Gesellschafter, Gesellschaftsgläubiger und Konsumenten

### 1. Rechtswidrige Ausübung der Beherrschung (§ 202 trHGB)

Die Haftung für eine rechtswidrige Ausübung der Beherrschung vollzieht sich auf zwei Ebenen. Die erste Kategorie betrifft die Haftung für Rechtsgeschäfte, die normalerweise unter die Verantwortung der Verwaltungsorgane fallen, wie zB Vermögensübertragungen bzw Forderungsabtretungen, Bürgschaften oder eine Garantieübernahme, oder für Handlungen, wie zB Beschränkungen der Investitionen oder Nichterneuerung von Maschinen (§ 202 Abs 1 trHGB). Diese Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind per se nicht rechtswidrig; die Rechtswidrigkeit folgt jedoch daraus, dass sie der abhängigen Gesellschaft Schäden verursachen und einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsorgane bilden können. Mit anderen Worten, es besteht keine Haftung, wenn bewiesen ist, dass die entsprechende Maßnahme oder das Rechtsgeschäft unter gleichen oder ähnlichen Umständen auch von Mitgliedern der Verwaltungsorgane einer unabhängigen Gesellschaft, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handeln, getroffen bzw vorgenommen oder unterlassen worden wäre. Wichtig ist, dass die Schäden aus der Ausübung der Beherrschung folgen: Der Grund für die Haftung ist das Eingreifen durch die herrschende Gesellschaft in das Geschäft der abhängigen Gesellschaft gegen deren Interessen und zu deren Schaden. Die zweite Kategorie betrifft die Haftung für Beschlüsse der Haupt- bzw General-

versammlung der Gesellschaft wie Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Auflösungen, die Ausgabe von Effekten und wichtige Satzungs- bzw Gesellschaftsvertragsänderungen, die in Ausübung der Beherrschung vorgenommen werden und für die abhängige Gesellschaft keinen eindeutig verständlichen berechtigten Grund haben (§ 202 Abs 2 trHGB).<sup>7)</sup>

Von Bedeutung ist, dass gem § 202 trHGB keine Pflicht für die Unterstützung oder die Weiterentwicklung der abhängigen Gesellschaft besteht. Die herrschende Gesellschaft übernimmt keine Pflicht für Kapitalzuschüsse, Finanzierungsmöglichkeiten oder andere Interessen, die die abhängige Gesellschaft nicht gehabt hätte, wäre sie selbständig gewesen.<sup>8)</sup> § 202 trHGB sanktioniert lediglich die rechtswidrige Ausübung der Beherrschung.

Die Rechtsfolgen für die beiden Kategorien von Haftungsfällen sind unterschiedlich. Nach der ersten Kategorie muss der Nachteil noch während des laufenden Geschäftsjahres faktisch mit einem Vorteil ausgeglichen werden oder der abhängigen Gesellschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ein gleichwertiger Rechtsanspruch unter der Bedingung gewährt werden, dass Klarheit darüber besteht, wann und wie der Nachteil ausgeglichen wird. Findet der Ausgleich innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht statt, kann jeder Gesellschafter und Gläubiger der abhängigen Gesellschaft von der herrschenden Gesellschaft und von Mitgliedern des Verwaltungsorgans, die den Schaden verursacht haben, einen Ersatz des Schadens verlangen. Anstelle des Schadenersatzes kann das Gericht entweder auf Antrag oder nach Maßgabe der Billigkeit von Amts wegen entscheiden, ob die Anteile der klagenden Gesellschafter von der herrschenden Gesellschaft gekauft werden müssen. Als letzte Möglichkeit kann das Gericht eine „dem Sachverhalt angemessene und akzeptable Lösung“ treffen (§ 202 Abs 1 trHGB).

In der zweiten Kategorie steht jenen Gesellschaftern der abhängigen Gesellschaft, die gegen die betreffenden Beschlüsse der Haupt- bzw Generalversammlung gestimmt und dies zu Protokoll gegeben oder gegen die betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsorgans schriftlich Einspruch erhoben haben, das Recht zu, bei Gericht einen Antrag auf Ersatz der Schäden durch die herrschende Gesellschaft oder auf Kauf ihrer Anteile zu einem angemessenen Preis zu stellen.

### 2. Vertrauenshaftung (§ 204 trHGB)

Eine viel diskutierte<sup>9)</sup> konzernrechtliche Vorschrift regelt die Vertrauenshaftung, die ihr Vorbild in der *Wibru/Swissair-E*<sup>10)</sup> des schweizerischen Bundesgerichts hat. Nach § 204 trHGB haftet die herrschende Gesellschaft für das Ansehen des Konzerns, wenn dieses ein Niveau erreicht hat, welches das Vertrauen der

7) *Okutan*, aaO 225; *Eminoğlu*, aaO 50.

8) *Okutan*, aaO 225.

9) Siehe etwa *Eminoğlu*, Haftung aus Konzernvertrauen nach dem Entwurf eines neuen Türkischen HGB, ZfRV 2010/7, 42–46; *Okutan Nilsson*, The Law of Groups of Companies under the Draft Turkish Commercial Code, Rezeption und Autonomie: 80 Jahre Türkisches ZGB, Journées Turco-Suisse (2006) 179.

10) BGE 120, II, 331.

Öffentlichkeit und der Konsumenten genießt. Die Funktion der Vertrauenshaftung ist der Ersatz für Schäden, die Dritten zugefügt wurden, die auf Grund ihres Vertrauens in die herrschende Gesellschaft zum Vertragsverhältnis mit der Tochtergesellschaft veranlasst worden sind und deren Vertrauen durch das Ver-

halten der herrschenden Gesellschaft verletzt wurde. Die herrschende Gesellschaft haftet für solche Schäden, obwohl sie an dem Verhältnis zwischen der Tochtergesellschaft und den Dritten nicht beteiligt ist. Eine Regelung über die weiteren Voraussetzungen und Grenzen dieser neuen Haftungsart fehlt jedoch.

#### SCHLUSSSTRICH

*Das trHGB erkennt das Problem, dass eine unter beherrschendem Einfluss befindliche Gesellschaft der Politik des Konzerns unterliegt und wirtschaftlich nicht selbständig ist. Das Ziel des Schutzes ist die Vermeidung der möglichen negativen Konsequenzen des Interessenkonflikts zwischen dem Konzern, den nicht herrschenden Gesellschaftern der abhängigen Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern. Die Effektivität dieses Schutzes hängt von der Praxis ab, die durch Gerichtsentscheidungen konkretisiert werden wird.*

#### GLOSSAR

Abhängige Gesellschaft	<i>Bağlı şirket</i>
Abhängigkeitsbericht	<i>Bağlılık raporu</i>
Gesellschaftsgruppen	<i>Şirketler topluluğu</i>
Herrschende Gesellschaft	<i>Hakim şirket</i>
Prüfung	<i>Denetim</i>
Vertrauenshaftung	<i>Güven sorumluluğu</i>

#### NÜTZLICHE LINKS

Informationsseite trHGB	<a href="http://www.yenitk.com">www.yenitk.com</a>
Türk Amtsblatt (Resmi Gazete)	<a href="http://www.resmigazete.gov.tr">www.resmigazete.gov.tr</a>
Türk Justizministerium	<a href="http://www.justice.gov.tr">www.justice.gov.tr</a>